



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Altlastenstandorte in der Hansestadt Lübeck

Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten beantwortet die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU) wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definiert die Begriffe Altlasten, altlastverdächtige Flächen, Altablagerungen und Altstandorte. Nach § 2 Abs. 5 BBodSchG sind Altlasten:

1. Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes (§2 Abs. 6) sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Der Begriff Altlastenstandorte ist den obigen Ausführungen entsprechend nicht definiert. Im Folgenden wird der Begriff den Altstandorten im Sinne des BBodSchG gleichgesetzt; auf altlastverdächtige Flächen wird hier nicht eingegangen.

1. Wie viele Altlastenstandorte in der Hansestadt Lübeck sind der Landesregierung bekannt?

Für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Zu deren Aufgaben gehört auch die Erfassung und Bewertung von Altstandorten und Altablagerungen.

Die Hansestadt Lübeck hat der Landesregierung anlässlich dieser Kleinen Anfrage mitgeteilt, dass dort aktuell 72 Altstandorte mit weiterem Handlungsbedarf registriert sind.

Altlastverdächtige Altstandorte und bereits sanierte Altstandorte sind nicht berücksichtigt.

1.1 Um welche Standorte handelt es sich – aufgegliedert nach

- privaten Grundstücken,
- städtischen Grundstücken,
- Grundstücken im Landesbesitz,
- Grundstücken im Bundesbesitz?

Eine Übersicht ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

1.2 Wie stark sind die einzelnen Standorte jeweils kontaminiert?

Der Grad der Kontamination ist im Wesentlichen abhängig von der Art des ehemaligen Betriebes, der dort eingesetzten Stoffe und der Betriebsdauer. Die genaue Feststellung des Schadensausmaßes erfolgt in der Regel im Zuge der Detailuntersuchung.

Die Landesregierung erhält von den Kreisen und kreisfreien Städten im Zuge der jährlichen Meldungen zum Bearbeitungsstand keine Detailangaben zum Grad der Kontaminationen. Die Hansestadt Lübeck sah sich nicht in der Lage, in der Kürze der Zeit eine entsprechende Übersicht zu erarbeiten, nicht zuletzt auch deshalb, weil für eine Vielzahl der Standorte aufgrund des Untersuchungsstandes eine solche Aussage zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend genau getroffen werden kann.

2. Gibt es eine Prioritätenliste für die anstehende Sanierung?

2.1. Wenn ja, wie sieht diese aus?

2.2. Wenn nein, wird eine Prioritätenliste erstellt und wann ist ggf. mit der Vorlage zu rechnen?

Nach Mitteilung der Hansestadt Lübeck existiert keine Prioritätenliste für Sanierungen. Da alle Sanierungen aus Gründen der Gefahrenabwehr zu erfolgen haben, wird eine solche Liste nicht erstellt werden.

3. Existiert ein Zeitplan, bis wann jeweils eine Sanierung erfolgen soll?

3.1. Wenn ja, wie sieht er aus?

3.2. Wenn nein, wird dieser ggf. erstellt und wann ist mit der Vorlage zu rechnen?

Die Dauer einer Sanierung ist immer einzelfallbezogen zu betrachten, da sie abhängig ist von der Schadensart, dem Schadensausmaß und dem Sanierungsverfahren. Ein Zeitplan kann daher im Einzelfall erst erstellt werden, wenn das Sanierungsverfahren festgelegt worden ist.

4. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für eine Gesamtsanierung der kontaminierten Standorte in der Hansestadt Lübeck?

Nach Angabe der Hansestadt Lübeck werden die Kosten für die zur Zeit laufenden und nach derzeitigem Kenntnisstand noch durchzuführenden Sanierungen auf ca. 12 Mio. DM geschätzt.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse sind diese Mittel überwiegend von Privaten aufzubringen.

4.1 In welcher Form beteiligt sich die Landesregierung ggf. an Sanierungsmaßnahmen?

Das am 01.03.99 in Kraft getretene Bundes-Bodenschutzgesetz führt erstmals zu einer bundesweit einheitlichen Regelung des Umgangs mit Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen mit der Folge von mehr Rechts- und Investitionssicherheit für Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber. Der Kreis der zur Sanierung Verpflichteten besteht nicht mehr nur aus den klassischen Störern des Polizei- und Ordnungsrechtes, nämlich dem Verursacher als Handlungsstörer und Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt als Zustandsstörer. Er umfasst nunmehr auch den Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers, über eine Einstandshaftung handelsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich Verantwortliche und ehemalige Eigentümer. Die Einstandshaftung für einen Zustandsstörer soll eine Lücke im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht schließen und gerade bei Altstandorten die Umgehung von Sanierungspflichten verhindern.

Damit sollte es in der Regel gelingen, einen Pflichtigen zur Sanierung und damit auch zur Kostentragung heranzuziehen, so dass die zuständige Behörde künftig nur noch in Ausnahmefällen im Wege der Ersatzvornahme tätig werden sollte.

Die Landesregierung unterstützt die Sanierung der Neuen Metallhütte Lübeck mit 60 % der Sanierungskosten. Seit Sanierungsbeginn hat das Land rd. 40 Mio. DM bereitgestellt. Zur Tilgung der für die Sanierung in Anspruch genommenen Kredite sind von der Landesregierung weitere 44 Mio. DM aufzubringen.

Die Landesregierung hat darüber hinaus die orientierende Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung der Teerhofinsel mit 125.000,- DM bezuschusst.

Sofern die Hansestadt Lübeck als zuständige Behörde bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Wege von Ersatzvornahmen tätig werden muss, kann sie entsprechend den geltenden Richtlinien einen Antrag auf Förderung stellen. Die Förderung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel als Anteilsfinanzierung mit Zuschüssen von bis zu 40 %.

Anlage zur Frage 1.1

Auflistung der in Bearbeitung befindlichen Altstandorte der Hansestadt Lübeck

lfd. Nr.	Reg. Nr. der HL	Bezeichnung	Besitzer			
			privat	Stadt	Land	Bund
1	2	Falkenstraße		X		
2	3	Fabrikstraße	X			
3	4	Kanalstraße I		X		
4	6	Geniner Straße I		X		
5	7	Geniner Ufer	X			
6	10	Am Fischereihafen I	X			
7	18	Ratzeburger Allee	X			
8	22	Bei der Lohmühle I	X			
9	29	Glashüttenweg I	X			
10	30	Bei der Gasanstalt I	X			
11	34	Am Fischereihafen II		X		
12	44	Schäferkamp	X			
13	51	Auf dem Baggersand I	X			
14	54	B-Plan Meesenkaserne	X			
15	58	Auf dem Baggersand II	X			
16	72	Moislinger Allee I	X			
17	75	Metallhütte/Hochofenwerk		X		
18	76	Bei der Gasanstalt II	X			
19	79	B-Plan Schleusenstraße	X			
20	83	Nördliche Wallhalbinsel		X		
21	86	B-Plan Falkenstraße Süd		X		
22	90	ehem. Deutsche Waffen- & Munitionsfabrik DWM	X			
23	91	Bei der Lohmühle II	X			
24	93	B-Plan Walderseekaserne				X
25	95	B-Plan Wisbystraße/Steinrader Weg	X			

26	98	Geniner Straße II	X			
27	111	B-Plan Meesenring	X			
28	114	Kanalstraße II	X			
29	116	Unter der Herrenbrücke I		(X)		
30	120	An der Hülshorst		X		
31	121	B-Plan 32.04.00/32.09.00	X			
32	122	Fabrikstraße Ost		X		
33	123	Ehemals Pfeleiderer		X		
34	124	Skandinavienkai		X		
35	125	Hochschulstadtteil		X		
36	126	Geniner Straße III		(X)		
37	127	Glashüttenweg II	X			
38	129	B-Plan Haaler Ort	X			
39	130	Ehem. Hanseatenkaserne				X
40	134	B-Plan Teerhofinsel	X	X		X
41	136	Tulpenweg				X
42	139	Auf dem Baggersand III	X			
43	140	Geniner Straße IV	X			
44	141	B-Plan 32.10.00	X	X		
45	143	Neissestraße	X			
46	144	Luisenhof	X			
47	145	Berliner Straße	X			
48	146	Bei der Gasanstalt III	X			
49	149	Mühlenkamp	X			
50	151	Glashüttenweg III	X			
51	153	Zeisstraße I	X			
52	156	Dr. Julius-Leber-Straße		X		
53	158	Moislinger Allee II	X			
54	159	Hafenstraße	X			
55	160	Geniner Straße V	X			
56	161	Zeisstraße II	X			
57	162	B 104 Umgehungsstraße				X
58	166	Padelügger Weg I	X			
59	169	An der Mauer		X		
60	170	Padelügger Weg II	X			
61	171	Auf dem Baggersand IV	X			
62	172	B-Plan Karlstraße	X	X		
63	173	Wallstraße		X		
64	174	Fischergrube		X		
65	175	DWM-IVG	X			
66	176	Neue Hafenstraße		X		
67	177	Waisenallee	X			
68	178	Mittlere Wallhalbinsel		X		
69	179	DWM-Schießbahn	X	X		
70	182	Mecklenburger Straße	X			
71	183	Kastanienallee	X			
72	184	DWM-IPS	X			